

Merkblatt Haltung von Minipigs

Auch wenn Minipigs als Haus- und Heimtiere gehalten werden, gelten für sie die gleichen gesetzlichen Bestimmungen wie für ihre Artgenossen, die in der Landwirtschaft als Nutztiere gehalten werden. Hintergrund ist hier, dass Minipigs zum einen an den gleichen Tierseuchen erkranken können, zum anderen aber auch bestimmte Mindeststandards an die artgerechte Haltung zu stellen sind. Dieses Merkblatt gibt Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Bestimmungen:

1. Schweinehalter müssen Kenntnisse über die Bedürfnisse von Schweinen haben. Dies betrifft die Ernährung, Pflege, Gesundheit, Haltung, Biologie und das Verhalten von Schweinen. Halter sollten auch die tierschutzrechtlichen Vorschriften kennen.
2. Minipigs sind soziale Tiere! Sie sollten daher nicht alleine gehalten werden und müssen mindestens Sichtkontakt zueinander haben.
3. Minipigs sind intelligente Tiere! Jedem Schwein muss daher jederzeit geeignetes Beschäftigungsmaterial zur Verfügung stehen.
4. Minipigs brauchen Wasser und artgemäßes Futter! Jedem Schwein muss jederzeit Wasser in ausreichender Menge und Qualität zur Verfügung stehen.
5. Das Verfüttern von Speise- und Küchenabfällen tierischen Ursprungs ist streng verboten (Schweinepestgefahr!).
6. Minipigs brauchen Licht! Der Aufenthaltsbereich des Minipigs muss mindestens acht Stunden täglich mit einer Stärke von mindestens 80 Lux beleuchtet sein (Tageslicht und/oder künstliches Licht).
7. Der Stall muss durch ein Schild mit der Aufschrift "Schweinebestand - für Unbefugte Betreten verboten" gekennzeichnet werden.
8. Auch am Auslauf (z.B. Garten) ist ein Schild mit der Aufschrift "Schweinebestand - unbefugtes Füttern und Betreten verboten" anzubringen; zum Schutz vor Schwarzwild und einer damit verbundenen Ansteckungsgefahr muss eine sog. Doppelzaun vorhanden sein.
9. Die Haltung von Minipigs muss sowohl bei der Tierseuchenkasse als auch beim Veterinäramt gemeldet werden. Eine Freilandhaltung ist genehmigungspflichtig!
10. Es muss ein Bestandsregister geführt werden, in dem alle Zu- und Abgänge mit Angabe der Ohrmarkennummer sowie Name und Anschrift des Vorbesitzers bzw. des erwerbenden Tierhalters festgehalten werden.
11. Auch Minipigs müssen spätestens nach dem Absetzen dauerhaft mit Ohrmarken gekennzeichnet werden. Die Ohrmarken sind hier erhältlich:

Landeskontrollverband Nordrhein-Westfalen e.V.
Postfach 9247 47749 Krefeld
Tel.: 02151 – 4111-100 Fax: 02151 –4111-199
E-Mail: info@lkv-nrw.de Internet: www.lkv-nrw.de

12. Bei anzeigepflichtigen Krankheiten oder dem Verdacht auf eine anzeigepflichtige Krankheit wie z.B. Schweinepest, Aujeszki'sche Krankheit, Maul- und Klauen-Seuche muss unverzüglich das Veterinäramt informiert werden.
13. Die Anwendung von Arzneimitteln ist in einem Bestandsbuch zu vermerken. Minipigs dürfen nur mit Arzneimitteln behandelt werden, die für Schweine zugelassen sind, die Anwendungs- und Abgabebelege des Tierarztes sind aufzubewahren.